

Facebook-Nutzer wegen «Gefällt mir» verurteilt

Erstmals verurteilt ein Gericht einen Facebook-User wegen eines Like. Weil der betreffende Facebook-Beitrag ehrverletzend sei, sei auch das Liken des Beitrages ehrverletzend.

Von Marina Bolzli

Bloss ein Klick, doch er kann teuer werden. Bild: zvg

Kann sich ein Facebook-User allein durch einen Klick auf den «Gefällt mir»-Knopf strafbar machen? Diese Frage musste das Bezirksgericht Zürich als erstes Gericht in der Schweiz gestern beantworten.

Die Antwort der Richter fiel eindeutig aus: Ja, wer den «Gefällt mir»-Knopf bei [Facebook](#) drückt und dadurch ehrverletzende Bemerkungen weiterverbreitet, macht sich strafbar. Im gestrigen Prozess ging es um einen Mann, der den Tierschützer [Erwin Kessler](#) über Facebook verunglimpfte. Das Gericht hat den Mann verurteilt.

Der Verurteilte, ein 45-jähriger Mann, bezeichnete den Tierschützer [Erwin Kessler](#) und den [Verein gegen Tierfabriken](#) Schweiz auf Facebook als «Antisemiten» respektive «antisemitischen Verein», «Rassisten» und «Faschisten».

Zudem markierte er mehrere Facebook-Beiträge Dritter, die solche Inhalte enthielten, mit «gefällt mir» und kommentierte und verlinkte je einen solchen Beitrag. Für das Zürcher Bezirksgericht ist klar, dass die Äusserungen ehrverletzend sind, wie es am Montag mitteilte. Unbestritten sei zudem, dass die Beiträge, die der Mann mit «gefällt mir» markiert beziehungsweise verlinkte habe, nicht von ihm stammten. Dies sei jedoch nicht ausschlaggebend, argumentiert das Gericht.

Angeklagtem fehlt Beweis

Mit dem Anklicken des «Gefällt mir»-Button habe der Mann die ehrverletzenden Inhalte klar befürwortet und sie sich damit zu eigen gemacht. Auf Facebook seien die Äusserungen weiterverbreitet und so einer Vielzahl von Personen zugänglich gemacht worden.

Wie das Gericht weiter ausführt, konnte der Angeklagte nicht nachweisen, dass die ehrverletzenden Äusserungen wahr sind oder er gute Gründe hatte, sie für wahr zu halten. Der Mann habe Kessler und dem Verein kein aktuelles rassistisches, anti-semitisches oder faschistisches Verhalten nachweisen können.

Das Gericht hat den Mann wegen mehrfacher übler Nachrede zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen à 100 Franken verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden. (sda)

Erstellt: 30.05.2017, 06:20 Uhr